

Satzung des Fördervereins Löschzug Bad Fredeburg

(in der Fassung der Änderung vom 18.01.2013)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Löschzug Bad Fredeburg.

Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schmallenberg angemeldet. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..

2. Sitz des Vereins ist Schmallenberg-Bad Fredeburg

3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) in der Stadt Schmallenberg, insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Löschzuges Fredeburg der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die soziale Betreuung der Mitglieder des Löschzuges Fredeburg (sowohl Aktive Feuerwehrangehörige wie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung),
- b. die Förderung der Aus- und Fortbildung,
- c. die Unterstützung der Unterhaltung einer qualifizierten Ersthelfergruppe (First Responder),
- d. die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die nicht von der Gemeinde gestellt werden,
- e. die Unterstützung und Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- f. die Unterstützung bei der Bildung und Durchführung von der Jugendfeuerwehr als Jugendgruppe im Rahmen aktiver Jugendarbeit,
- g. die Unterstützung der Alters- bzw. Ehrenabteilungen, worin Feuerwehrleute nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in den Feuerwehren offiziell verbleiben,
- h. die Unterstützung der Pflege der Traditionen der Feuerwehren gemäß dem gesetzlichen Auftrag im § 16 FSHG.

4. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig, seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.“

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle aktiven Feuerwehrmänner des Löschzuges Fredeburg und die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung werden. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt werden.

2. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod,

b) Austritt,

c) Ausschluß,

d) Auflösung des Vereins.

5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer 6- monatigen Kündigungsfrist zulässig.

6. Der Ausschluß des Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muß ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind unter anderem:

a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder

b) sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so daß ein weiteres

Verbleiben im Verein dessen Bestrebungen zuwiderläuft.

Dem Ausschluß müssen 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 3

Verwaltung des Vereins

1. Die Organe sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Zum erweiterten Vorstand gehört der Schriftführer.

3. Vorsitzender ist der Löschzugführer des Löschzuges Bad Fredeburg. Stellvertretende/r Vorsitzende ist/sind der oder die stellvertretenden Löschzugführer (geborene Vorstandsmitglieder).

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl ist zulässig.

4. Auf der Gründungsversammlung und auf jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer allein vertreten.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar. Das gilt nicht für fördernde Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung; diese sind nicht stimmberechtigt.

2. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Beginn des Jahres statt. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht

- b) Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Kassenprüfer
- c) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
- d) Genehmigung des Investitionsplanes, soweit vorhanden
- e) Anträge und Anfragen

3. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlaß und muß auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder bei wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ein solcher Antrag muß schriftlich begründet sein und von 25% der Mitglieder unterschrieben sein.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich. In der Einladung muß auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

7. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 1 Woche vorher einberufen. Anstelle der schriftlichen Einladung genügt auch die Veröffentlichung des Termins im Hunau-Wilzenberger in der Woche, in der die Mitgliederversammlung stattfinden soll. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten, vom Schriftführer und Vorsitzenden unterschrieben und in eine besondere Beschlußakte genommen.

§ 5

Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.

2. Die Höhe der Beiträge für aktive Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 15,00 € jährlich. Im übrigen steht die Höhe der Beitragszahlung in ihrem Ermessen.

§ 6

Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Schmallenberg zu. Es darf nur für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes im Ortsteil Bad Fredeburg verwandt werden.